jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1935/4/9 4Os639/34

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1935

Norm

MSchG §23

Rechtssatz

Irrtum über die Verkehrsgeltung der Marke. - Wer eine für einen anderen registrierte Marke in der Annahme verwendet, daß diese für seine eigenen Waren Verkehrsgeltung (§ 2 MSchG) habe, ist, auch wenn diese Annahme nicht begründet ist, nicht straffällig im Sinne des § 23 MSchG.

Entscheidungstexte

- 4 Os 639/34
  Entscheidungstext OGH 09.04.1935 4 Os 639/34
  Veröff: SSt XV/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0066747

Dokumentnummer

JJR_19350409_OGH0002_0040OS00639_3400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at